

amtliche Bekanntmachung

106 K 050/21



AMTSGERICHT DUISBURG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag - 30. April 2024 - 10.30 Uhr,
im Amtsgericht Duisburg, Nebenstelle, Kardinal-Galen-Str. 124, 2.
Stockwerk, Saal C 215**

die im Grundbuch von Rheinhausen Blatt 7176 eingetragene Eigentumswohnung

Grundbuchbezeichnung:

171,527/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rheinhausen, Flur 17, Flurstück 1187, Gebäude- und Freifläche, Ulmenstraße 49, Größe: 173 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im I. Obergeschoss, Nr. 1 des Aufteilungsplanes, mit Kellerraum

versteigert werden.

Lage des Grundbesitzes: Ulmenstr. 49, 47229 Duisburg

Es handelt sich um eine ca. 74 m² große 3 Raum Wohnung mit Balkon. Laut Grundrissplan existiert eine innenliegende Treppe zur Gaststätte im Erdgeschoss. Eine Innenbesichtigung hat nicht stattgefunden. Die Wohnung ist leer. Das Gebäude macht einen vernachlässigten Eindruck. Hausgeldrückstände sind nicht vorhanden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.09.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 43.500,-- EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Duisburg, 08.11.2023